K4-889: GRÜN WÄHLEN UND BAYERN LEBEN

Antragsteller*innen KV Regensburg-Stadt (dort beschlossen am: 25.04.2023)

Von Zeile 888 bis 890 einfügen:

bei Bedarf schnell vor Gericht einklagen können und dass die Justiz eine allgemein verständliche Sprache verwendet. Bei Inhaftierungen verpflichten wir Gefängnisse und Polizei eine sogenannte Person des Vertrauens zu informieren. Falls die inhaftierte Person niemanden benennt, müssen die Behörden stattdessen mit entsprechenden Sozialverbänden Kontakt aufnehmen. Wir wollen **die juristische Ausbildung deutlich reformieren und modernisieren**. Beispielsweise ermöglichen wir in Bayern

Begründung

Die Person des Vertrauens ist im Art. 104 IV GG geregelt. Hintergrund ist, dass das unbemerkte verschwinden einer Person verhindert wird. Dieses Grundrecht ist eine direkte Lehre aus der NS-Zeit. Das Grundrecht auf eine Person des Vertrauens ist jedoch vielen nicht bekannt und wird entsprechend selten genutzt. Insbesondere bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist es geboten, die Möglichkeit einer externen Unterstützung sicherzustellen. Sollte es bei der betroffenen Person keine Person des Vertrauens geben, muss über die Kontaktaufnahme von entsprechenden Sozialverbänden die Möglichkeit der Unterstützung auf dem Weg ermöglicht werden.